

34. Ist das Gericht verpflichtet, die feststehende Tatsache des Wegfalls der Bereicherung auch ohne ausdrückliche Geltendmachung eines hierauf gestützten Rechtsbehelfs zu berücksichtigen?¹

BGB. § 818 Abs. 3.

III. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1909 i. S. L. (Rl.) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. III. 13/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger als Hauptmann beim Stabe eines Eisenbahnregiments waren Rationen, Stallferwis und Pferdegelder für zwei Pferde ausgezahlt worden. Der Reichsfiskus verlangte später von ihm Rückzahlung der Gebühren für das zweite Pferd, weil dem Kläger nur ein Anspruch auf Rationen für ein Pferd zugestanden habe. Der Kläger verlangte Feststellung der Unrechtmäßigkeit der vom Fiskus erhobenen Rückforderung. Beide Instanzgerichte wiesen die Klage ab, das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und sprach die beantragte Feststellung aus. In den

Gründen

wird zunächst ausgeführt, daß der Anspruch des Beklagten an sich gerechtfertigt sei. Es heißt dann weiter:

... „Anders verhält es sich mit der schließlichen Rüge der Revision, der Kläger habe vom Beklagten nichts „erlangt“, was er ihm „herausgeben“ könnte, weil er jedenfalls längst nicht mehr, auch nicht zur Zeit des Beginns des Rechtsstreits um die streitigen 469,69 *M* oder einen Teil davon im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB. bereichert sei. Sie verweist dabei darauf, daß der Kläger feststehendermaßen . . . die empfangenen 469,69 *M* zum Halten eines zweiten Pferdes benutzt hat. In der Tat enthält der Tatbestand des Berufungsurteils die ausdrückliche, als unstreitig vorgetragene Bemerkung: „Der Kläger hat sich darauf ein zweites Pferd angeschafft und bis zu seinem im Jahre 1904 erfolgten Ausscheiden aus dem Stabe des Eisenbahnregiments Nr. 3 die Pferdegelder, das Stallferwis und die Futterrationen für zwei Pferde bezogen.“ Nach der Natur dieser Bezüge sind sie demgemäß auch zum Halten des zweiten Pferdes verwendet worden. Es

¹ Nachträglich abgedruckt.

ist deshalb anzunehmen, daß der Kläger jetzt und auch schon zur Zeit der Klageerhebung durch jene Beträge nicht mehr bereichert war. Nach § 818 Abs. 3 BGB. ist aber die Verpflichtung zur Herausgabe des ursprünglich ohne rechtlichen Grund Empfangenen (§ 812) oder zum Erfasse des Wertes ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Ein den späteren Wegfall der Bereicherung behauptendes Vorbringen der Partei trägt auch nicht den Charakter einer wirklichen „Einrede“, wie etwa die Berufung auf die Verjährung, so daß es nur zu berücksichtigen wäre, wenn der Rechtsbehelf als solcher von der mit dem Rückforderungsanspruche verfolgten Partei wirklich geltend gemacht würde. Vielmehr hat es den Charakter eines rechtsvernichtenden „Einwandes“, der zwar regelmäßig auch von der Partei, die daraus eine Folgerung zu ihren Gunsten ableitet, vorgebracht wird, der aber, wie z. B. der Einwand der Zahlung, auch zu berücksichtigen ist, wenn er sich nur überhaupt aus den Vorträgen der Parteien, insbesondere auch des Klägers ergibt. Dabei ist hier zu berücksichtigen, daß der negativen Feststellungsklage des Klägers gegenüber dem Beklagten materiell die Rolle des Klägers zufällt, und daß die Tatsache des Haltens eines zweiten Pferdes durch den Kläger sowie der Empfang der Rationen, des Stallservises und der Pferdegelde zwischen den Parteien unstrittig ist (vgl. auch Planck, 3. Aufl., Anm. 6 zu § 818 BGB.). Mindestens das Berufungsgericht hätte deshalb Veranlassung gehabt, auch von Amts wegen auf die Frage des Wegfalls der Bereicherung einzugehen, da die hierfür maßgebenden Tatsachen nicht nur behauptet waren, sondern infolge Geständnisses feststanden. In der von der Revision erhobenen, formell nur auf Verletzung der §§ 812 und 818 BGB. gestützten Rüge ist deshalb zugleich eine solche des § 286 BPO. enthalten, insofern das Berufungsgericht jene Tatsachen aus dem Gesichtspunkte des Wegfalls der Bereicherung überhaupt nicht gewürdigt hat.

Das Berufungsurteil ist deshalb aufzuheben. Die Sache ist zugleich zur Endentscheidung reif, da, wie schon erörtert, die Tatsachen, aus denen der Wegfall der Bereicherung folgt, unstrittig sind. In der Sache selbst ist deshalb auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichts dahin abzuändern, daß eine dem Klageantrag entsprechende negative Feststellung getroffen wird.“ . . .